

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - DER RAUCHMELDER FACHMANN

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Punkte sind vereinbarter Vertragsinhalt. Eventuelle AGB des Kunden bleiben außerhalb dieses Vertrages.
2. Alle mündlichen Absprachen – auch solche unserer Mitarbeiter – sind nur dann verbindlich, wenn die Vereinbarungen schriftlich von der Peter von Orb GmbH bestätigt werden.
3. Die Peter von Orb GmbH ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
4. Die besonderen Bestimmungen für Rauchwarnmelder gelten für Verkauf, Vermietung, Montage, Wartung und Inspektion von Rauchwarnmeldern.
5. Die besonderen Bestimmungen für Rauchwarnmelder ergänzen die ebenfalls zu beachtenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Peter von Orb GmbH GmbH.

II. Gewährleistung

1. Binnen einer Woche nach Lieferung von Waren oder sonstigen Leistungen, in jedem Fall aber bei Abnahme der Leistung, hat der Kunde, der Kaufmann ist, alle erkennbaren und der Kunde, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel bei Warenlieferungen und alle Fehlmengen oder Falschlieferungen schriftlich anzuzeigen.
2. Versteckte Mängel hat der Kunde nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Kaufleuten steht dieses Recht nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung der Ware bzw. Beendigung der Arbeiten durch Peter von Orb GmbH zu.
3. Bei mangelhafter Lieferung und Leistung kann Peter von Orb GmbH nach eigener Wahl nachbessern – den Mangel beseitigen – oder nachliefern – eine mangelfreie Sache liefern. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern.
4. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Mangel darauf beruht, dass durch den Kunden Einbau- oder Betriebsanleitungen nicht beachtet wurden, die Rauchwarnmelder nicht ordnungsgemäß gewartet, überanspruch oder unsachgemäß behandelt wurden, dass der Kunde die Rauchmelder eigenmächtig geändert oder einen Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen versucht hat.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre bei Lieferung ab Werk beginnend mit der Absendung und bei Montagearbeiten beginnend mit der Abnahme oder Inbetriebnahme.
6. Eine Garantie wird von der Peter von Orb GmbH nicht übernommen. Bezüglich der Herstellergarantie wird auf die Garantieleistung und Garantiebedingungen des Herstellers verwiesen. Wird der Austausch eines def. Rauchwarnmelders vor Ort gewünscht, ist dieses extra zu beauftragen und wird sep. berechnet.

III. Haftung und Schadensersatz

1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Peter von Orb GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertrags notwendig ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Peter von Orb GmbH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der Peter von Orb GmbH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Preise

1. Die Preise gelten ab Lager ausschließlicher Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung etc.
2. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Vertrag oder seinen beigefügten Anlagen.
3. Grundlage der Gebührenrechnung zum Inspektions- und Wartungsservice ist die jeweils gültige Preisliste.
4. Bei Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder gesetzlicher Gebühren wird Peter von Orb GmbH die Preise für Miet- und Garantiewartungsverträge entsprechend anpassen.
5. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
6. Bei Austausch der RWM wegen Ablauf des Lebenszyklus und Weiterführung der Jährlichen Wartung, erhöht sich der Wartungspreis auf dem, zu der Zeit des Austausches aktuelle Wartungspreis. (Stand 01.08. 2025: 6,50 netto)
7. Erhöhen sich die Preise hierbei um mehr als 5%, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Mietjahres kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto fällig.
2. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet.
3. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist von der Peter von Orb GmbH anerkannt oder sie ist rechtskräftig festgestellt.
4. Rechnungen sind ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Beim Verkauf von Waren bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Nebenkosten Eigentum von der Peter von Orb GmbH.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriff en Dritter ist Peter von Orb GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und der Dritte auf das Eigentum von der Peter von Orb GmbH hinzuweisen.
3. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von der Peter von Orb GmbH gelieferten Waren an Peter von Orb GmbH zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab.
4. Eine feste/bauliche Verbindung der Rauchwarnmelder mit der Bausubstanz erfolgt nicht. Lediglich die Montageteile werden mittels Schrauben und Dübeln fest mit der Bausubstanz verbunden.

VII. Datenschutz

1. Peter von Orb GmbH verpflichtet sich, sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.
2. Peter von Orb GmbH wird die vom Kunden übergebenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen der Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Zu diesem Zweck ist Peter von Orb GmbH berechtigt, die mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Rahmen der nach dem Bundesdatenschutz zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten.

§2 Rauchwarnmelderlieferung und Installation/ Montage

1. Wird Peter von Orb GmbH mit der Montage von Rauchwarnmeldern beauftragt, so ist durch den Kunden sicherzustellen, dass die Montagestellen frei zugänglich sind. Sind die Montagestellen nicht frei zugänglich, so ist die Peter von Orb GmbH berechtigt den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dieses betrifft auch Kosten für zusätzlich erforderliche Anfahrten, die nicht durch die Peter von Orb GmbH zu verantworten sind.

2. Die Rauchwarnmelder werden auf Montageteilern befestigt, welche wiederum mittels Schraube und Dübel an den erforderlichen Stellen in der Liegenschaft befestigt werden. Der Auftraggeber ist mit den insoweit erforderlichen Bohrungen einverstanden und sichert zu, zur rechtlich relevanten Einverständniserklärung berechtigt zu sein. Eine alternativ mögliche Klebmontage erfolgt nur in dem Fall, dass der Kunde diesbezüglich einen gesonderten schriftlichen Auftrag erteilt. Wird anstelle der empfohlenen Schraubmontage eine Klebmontage gewünscht und in Auftrag gegeben, übernimmt Peter von Orb GmbH keine Gewährleistung oder Garantie für den dauerhaften Halt der Klebung. Das Risiko des Versagens der Klebung wird vom Kunden übernommen.

3. Die Rauchwarnmelder werden von der Peter von Orb GmbH nach den zum Installationszeitpunkt gültigen DIN-Normen montiert. Entsprechend ergeben sich die endgültige Anzahl der Geräte, sowie die einzelnen Montagepunkte bei der Montage. Sofern der Kunde den Ausstattungsumfang nicht bestimmt, werden durch die Peter von Orb GmbH in jedem nach DIN-14676 vorgeschriebenen Raum Rauchwarnmelder montiert. Ausgenommen hiervon sind Küchen und Nassräume.

4. Eine Installation von Rauchwarnmeldern in allgemein genutzten Räumlichkeiten wie Keller, Speicher, Garagen und Treppenhäusern erfolgt nur auf ausdrückliche – schriftliche – Weisung des Kunden.

5. Ohne ausdrückliche – schriftliche – Weisung des Kunden wird Peter von Orb GmbH Rauchwarnmelder mit akustischer Signalisierung und ohne Funkmodul installieren. Die Installation von geeigneten Warneinrichtungen für Personen, die über ein eingeschränktes Wahrnehmungsvermögen verfügen, erfolgt ohne gesonderten Auftrag nicht.

6. Ohne gesonderten Auftrag werden weder vernetzungsfähige Funkrauchwarnmelder installiert, noch solche vernetzt. Eine Vernetzung der Rauchwarnmelder erfolgt nur und im Umfang einer gesonderten Beauftragung.

7. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ausrüsten zu lassen.

§ 3 Inspektion und Wartung

I. Umfang

1. Die durch die Peter von Orb GmbH durchgeführten Wartungsarbeiten erfolgen mindestens einmal im Abstand von 12 Monaten, mit einer

Schwankungsbreite von höchstens plus/minus 3 Monaten.

2. Die jährlichen durch die Peter von Orb GmbH durchgeführten Inspektions- und Wartungsarbeiten erfassen die Kontrolle dahingehend, ob die Raucheindringöffnungen frei sind. Bei Verschmutzung der Raucheindringöffnungen erfolgt eine Reinigung gemäß Herstellerangaben.

3. Des Weiteren werden die Rauchwarnmelder auf funktionsrelevante Beschädigungen überprüft. Im Falle von Beschädigungen wird durch die Peter von Orb GmbH ein Austausch der Geräte vorgenommen. Soweit die Beschädigungen durch den Kunden oder die Einzelnutzer verursacht worden sind, sind die Kosten für das Austauschgerät durch den Kunden zu tragen.

4. Es wird im Rahmen der Inspektions- und Wartungsarbeiten eine Funktionsprüfung der Warnsignale vorgenommen. Insoweit wird die Funktion der akustischen Warnung überprüft.

II. Störungen

1. Im Falle von Störungen verpflichtet sich der Kunde, diese der Peter von Orb GmbH unmitteibar mitzuteilen. Die Peter von Orb GmbH wird im Falle einer Störungsmeldung innerhalb von 5 Werktagen nach Meldungseingang einen Termin zur zeitnahen Störungsbeseitigung mit dem Kunden vereinbaren. Störungsbhebungen werden ggf. in Rechnung gestellt .

2. Dem Kunden wie auch den Nutzern ist es nicht gestattet, die Rauchwarnmelder zu montieren, demontieren, manipulieren oder in sonstiger Weise funktionsrelevant auf diese einzuwirken.

III. Gebrauchsanweisung und Nutzerinformation

1. Mit der Installation der Rauchwarnmelder wird die Peter von Orb GmbH pro Nutzungseinheit dem jeweiligen Nutzer ein Informationsblatt zur Funktionsweise des Rauchwarnmelders und Handhabung in deutscher Sprache zur Verfügung stellen. Dem Kunden wird darüber hinaus eine Gebrauchsanweisung für die Rauchwarnmelder zur Verfügung gestellt.

2. Im Falle eines Nutzerwechsels obliegt es dem Kunden, dem neuen Nutzer die erforderlichen Informationen über den Umgang mit den installierten Rauchwarnmeldern zukommen zu lassen. Sollte eine Information einzelner Nutzer in einer von der deutschen Sprache abweichenden Sprache erforderlich sein, so obliegt es dem Kunden, dem jeweiligen Nutzer diese zukommen zu lassen oder ihn in sonstiger Form hinreichend zu informieren.

IV. Terminabstimmung

1. Die einzelnen Wartungstermine werden zwischen den Parteien abgestimmt und jeweils auf einen Termin gelegt, der 12 Monate (plus/minus 1 Monat) nach der Installation bzw. der letzten Wartung liegt.

2. Der Kunde stellt sicher, dass die Peter von Orb GmbH

und ihre Mitarbeiter zu den vereinbarten Terminen Zugang zu den einzelnen Nutzungseinheiten haben.

3. Sollte eine Inspektion und Wartung zu dem vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden können, so vereinbaren die Parteien einen Ersatztermin innerhalb des unter § 3 I.1. festgelegten Zeitrahmens von einem Jahr (plus/minus 3 Monate).

4. Sollte auch an dem Ersatztermin die Wartung/ Inspektion nicht erfolgreich durchgeführt werden können, aus Gründen, die der Kunde oder der einzelne Nutzer zu verantworten hat, so gehen die hieraus resultierenden Haftungsrisiken zu Lasten des Kunden. Darüber hinaus hat der Kunde mit der Peter von Orb GmbH einen weiteren Termin zu vereinbaren, wobei jede zusätzliche Anfahrt gesondert berechnet wird.

V. Bauliche Änderungen und Änderungen der Nutzung

Dem Kunden ist bekannt, dass bei baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzung die vorhandene Projektierung und Montage von Rauchmeldern überprüft und ggf. angepasst werden muss. Der Kunde verpflichtet sich, Peter von Orb GmbH über bauliche Änderungen sowie Änderungen der Nutzung zu informieren und Peter von Orb GmbH mit der Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung der Rauchwarnmelderinstallation zu beauftragen. Sofern der Kunde einen gesonderten Auftrag nicht erteilt, gehen die hieraus resultierenden Haftungsrisiken zu Lasten des Kunden.

VI. Vertragslaufzeit und Kündigungsmodalitäten

Mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit des Wartungsvertrages verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils stillschweigend um 1 Jahr, soweit es nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

I. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Sitz der Peter von Orb GmbH vereinbart.

II. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Peter von Orb GmbH

Am Aubach 36
63619 Bad Orb
Tel.: 06052 807-177
Fax: 06052 807-4177
info@rauchmelder-fachmann.com
www.rauchmelder-fachmann.com